

► Streitwertecke

Eine „Sterne-Onlinebewertung“ mit Text wirkt in die Breite

| Wird auf Unterlassung einer Onlinebewertung geklagt, ist dies eine vermögensrechtliche Streitigkeit, wenn wirtschaftliche Belange dominieren (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO). Dabei zählt, ob bei der Bewertung nur Sterne vergeben oder auch Kommentare hinterlassen werden. Ein höherer Streitwert gilt, wenn nicht direkt die Klägerpartei, sondern deren verantwortliche Mitarbeiter (hier: angestellte Busfahrer) bewertet werden (OLG Koblenz 25.9.24, 3 W 345/24, Abruf-Nr. 245213). |

Eine reine „Sterne-Bewertung“ beeinflusst zwar die Gesamtbewertung, wird aber als solche weniger wahrgenommen. Kommt ein Text (in üblicher Länge) hinzu, ist der Wert von 2.500 auf 10.000 EUR zu erhöhen. Dieser ist typischerweise angemessen angesichts auch der erheblichen Breitenwirkung solcher Bewertungen und der hieraus folgenden Bedeutung für die Klägerpartei. Im vorliegenden Fall ging es um eine negative Bewertung der geschäftlichen Tätigkeit der Klägerin, die ein Bustouristik-Unternehmen betrieb und Urlaubsreisen anbot. Die Fahrer der Klägerin verantworten nicht nur die sichere Beförderung aller Fahrgäste, sondern sind auch Dienstleister gegenüber Kunden und während der Reisen erste Ansprechpartner. Das in der Bewertung thematisierte Fahrerverhalten kann ein erhebliches Buchungskriterium sein und sich trotz zahlreicher anderer, positiver Bewertungen negativ auf den Betrieb der Klägerin auswirken.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Streitwertecke

Patientendokumentation: Für Wert des Auskunftsanspruchs gibt es noch keine einheitliche Rechtsprechung

| Der Gebührenstreitwert wegen Auskunft und Überlassung von Patientendokumentation gemäß § 630g BGB beträgt in der Regel bei bereits bezifferter Klage und ohne weitere Darlegung eines konkreten Auskunftsinteresses 10 % des Klageanspruchs (OLG Frankfurt 25.4.24, 17 W 8/24, Abruf-Nr. 242945). |

Wird der Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DS-GVO auf das Informationsbedürfnis gemäß Art. 16 ff. DS-GVO gestützt, betrage der Gebührenstreitwert ohne nähere Darlegung eines grundsätzlich möglichen exponierten weitergehenden Leistungsinteresses 500 EUR. Eine Anwendung des § 52 GKG – die Festsetzung auf einen Streitwert von 5.000 EUR bei fehlenden Anhaltspunkten – komme nicht in Betracht. Einerseits handele es sich nicht um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren und andererseits sei eine Analogie nicht angezeigt.

PRAXISTIPP | Zur Bemessung des Interesses an der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO hat sich in der gerichtlichen Praxis noch kein Standard herausgebildet. Hier wird nahezu jede halbwegs begründbare Variante vertreten. Neben verschiedenen pauschalen Beträgen wird auch auf den (Bruchteil des) Wertes eines potenziellen Folgeanspruchs abgestellt.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
245213



Reine „Sterne-Bewertung“ wird weniger wahrgenommen



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr.
242945



§ 52 GKG ist bei Auskunftsanspruch nach DS-GVO nicht anwendbar?

Rechtsprechung ist noch uneinheitlich